Druckdatum 15.09.2017, Überarbeitet am 10.08.2017

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 1 / 13

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Entferner 500

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante Verwendungen

Reinigungsmittel

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt

.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma Ramsauer GmbH & Co KG

Sarstein 17

4822 Bad Goisern / H. / ÖSTERREICH

Telefon +43(0)6135 8205-0 Fax +43(0)6135 8323 Homepage www.ramsauer.at E-Mail office@ramsauer.at

Auskunftgebender Bereich

Technische Auskunft office@ramsauer.at
Sicherheitsdatenblatt sdb@chemiebuero.de

1.4 Notrufnummer

Beratungsstelle +43 (0) 1 406 43 43 (24h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Skin Corr. 1C: H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1: H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Aquatic Chronic 3: H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) kennzeichnungspflichtig.

Gefahrenpiktogramme

Signalwort GEFAHR

Enthält: Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate

Gefahrenhinweise H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise P260 Dampf nicht einatmen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen / duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen/nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Reiniger, 648/2004/EG, enthält: 15 - <30% anionische Tenside

>=30% aromatische Kohlenwasserstoffe >=30% aliphatische Kohlenwasserstoffe

Druckdatum 15.09.2017, Überarbeitet am 10.08.2017

Version 05. Ersetzt Version: 04 Seite 2 / 13

2.3 Sonstige Gefahren

Umweltgefahren Enthält keine PBT bzw. vPvB Stoffe.

Andere Gefahren Weitere Gefahren wurden beim derzeitigen Wissensbestand nicht festgestellt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Produktart:

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Gehalt [%]	Bestandteil
25 - 50	Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch (2-25%)
	EINECS/ELINCS: 925-653-7
	GHS/CLP: Asp. Tox. 1: H304 - Aquatic Chronic 3: H412
25 - 50	Kohlenwasserstoffe, C14-C18, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, Aromaten (2-30%)
	EINECS/ELINCS: 920-360-0
	GHS/CLP: Asp. Tox. 1: H304
10 - 25	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate
	CAS: 85536-14-7, EINECS/ELINCS: 287-494-3, Reg-No.: 01-2119490234-40-XXXX
	GHS/CLP: Acute Tox. 4: H302 - Skin Corr. 1C: H314 - Aquatic Chronic 3: H412

Bestandteilekommentar SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation): Enthält

keine oder unter 0,1% der gelisteten Stoffe.

Der Wortlaut der angeführten H-Sätze ist dem ABSCHNITT 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

Nach Einatmen Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Auftreten von

Ätembeschwerden: Mit erhobenem Oberkörper halb sitzend lagern.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen.

Sofortige ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer

heilenden Wunden führen.

Nach Augenkontakt Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser spülen und Arzt konsultieren.

Unverletztes Auge schützen.

Nach Verschlucken Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht Verätzungen. Gefahr ernster Augenschäden.

Reizende Wirkungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Kohlendioxid (CO2).

Wassersprühstrahl. Löschpulver. Schaum.

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl.

Druckdatum 15.09.2017, Überarbeitet am 10.08.2017

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 3 / 13

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO) Schwefeloxide (SOx).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Atemschutz verwenden.

Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Bei Eindringen des Produktes in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser, zuständige Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.

Reste mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel,

Kieselgur) aufnehmen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ABSCHNITTE 8+13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

Nicht rauchen.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Eindringen in den Boden sicher verhindern.

Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern.

Behälter dicht geschlossen halten.

Kühl lagern.

Vor Erwärmung/Überhitzung schützen.

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Lagerklasse (TRGS 510)

Spezifische Endanwendungen

LGK 8 A: Brennbare ätzende Gefahrstoffe

VO über brennbare Flüssigkeiten

Gruppe A / Gefahrenklasse III

(VbF)

Siehe Verwendung des Produktes, ABSCHNITT 1.2

Druckdatum 15.09.2017, Überarbeitet am 10.08.2017

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 4 / 13

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (DE)

Bestandteil

Kohlenwasserstoffe, C14-C18, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, Aromaten (2-30%)

EINECS/ELINCS: 920-360-0

Arbeitsplatzgrenzwert: 600 mg/m³, AGS, 2.9

Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor: 2

Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch (2-25%)

EINECS/ELINCS: 925-653-7

Arbeitsplatzgrenzwert: 600 mg/m³, AGS, 2.9

Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor: 2(II)

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate

CAS: 85536-14-7, EINECS/ELINCS: 287-494-3, Reg-No.: 01-2119490234-40-XXXX

Arbeitsplatzgrenzwert: 10 ppm, 49 mg/m³, DFG, TRGS 901-102

Arbeitsplatzgrenzwerte (AT)

Bestandteil

Kohlenwasserstoffe, C14-C18, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, Aromaten (2-30%)

EINECS/ELINCS: 920-360-0

Tagesmittelwert: 100 ppm, 525 mg/m³, OSHA

Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch (2-25%)

EINECS/ELINCS: 925-653-7

Tagesmittelwert: 100 ppm, 525 mg/m³, OSHA

DNEL

Bestandteil

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate, CAS: 85536-14-7

Industrie, inhalativ, Langzeit - lokale Effekte: 12 mg/m³.

Industrie, inhalativ, Langzeit - systemische Effekte: 12 mg/m³.

Industrie, dermal, Langzeit - systemische Effekte: 170 mg/kg.

Verbraucher, inhalativ, Langzeit - systemische Effekte: 3 mg/m³.

Verbraucher, inhalativ, Langzeit - lokale Effekte: 3 mg/m³.

Verbraucher, dermal, Langzeit - systemische Effekte: 85 mg/kg.

Verbraucher, oral, Langzeit - systemische Effekte: 0,85 mg/kg.

PNEC

Bestandteil

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate, CAS: 85536-14-7

Sediment (Meerwasser), 0,287 mg/kg.

Sediment (Süßwasser), 0,287 mg/kg.

Boden (landwirtschaftlich), 35 mg/kg.

Kläranlage/ Klärwerk (STP), 3,43 mg/l.

Meerwasser, 0,029 mg/l.

Süßwasser, 0,287 mg/l.

Druckdatum 15.09.2017, Überarbeitet am 10.08.2017

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 5 / 13

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung

Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen. Messverfahren zur Durchführung von Arbeitsplatzmessungen müssen die

technischer Anlagen

Leistungsanforderungen der DIN EN 482 erfüllen. Empfehlungen sind beispielsweise in der

IFA-Gefahrstoff-Liste genannt.

Augenschutz Dicht schliessende Schutzbrille. (EN 166:2001) Handschutz 0,7 mm Nitrilkautschuk, >480 min (EN 374-1/-2/-3).

Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den

Handschuhlieferanten kontaktieren.

Körperschutz Arbeitsschutzkleidung

Sonstige Schutzmaßnahmen Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Konzentration

und Menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der

Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Kurzzeitig Filtergerät, Kombinationsfilter A-P2. (DIN EN 14387)

Thermische Gefahren nicht anwendbar

Begrenzung und Überwachung der

Umweltexposition

Atemschutz

Zum Schutz der Umwelt geeignete Schutzmaßnahmen anwenden, um Emissionen zu

begrenzen oder zu verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form pastös **Farbe** violett

Geruch charakteristisch Geruchsschwelle nicht bestimmt pH-Wert nicht anwendbar **pH-Wert** [1%] nicht anwendbar

Siedebeginn/Siedebereich [°C] 175 Flammpunkt [°C]

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) [°C] nicht anwendbar

Untere Entzündbarkeits- oder

Explosionsgrenze

0,5 Vol.-%

Obere Entzündbarkeits- oder

Explosionsgrenze

6.5 Vol.-%

Oxidierende Eigenschaften nein

Dampfdruck [kPa] 0,2 (20 °C)

Relative Dichte [g/ml] 0,9 (20 °C / 68,0 °F) Schüttdichte [kg/m³] nicht anwendbar Löslichkeit in Wasser nicht mischbar Verteilungskoeffizient [nnicht bestimmt

Oktanol/Wasser]

> 20,5 mm²/s (40 °C)

Viskosität Dampfdichte nicht bestimmt Verdampfungsgeschwindigkeit nicht bestimmt Schmelzpunkt/Gefrierpunkt [°C] nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur [°C]

Zersetzungstemperatur [°C] nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

keine

Sicherheitsdatenblatt 1907/2006/EG - REACH (DE-AT) Entferner 500

Ramsauer GmbH & Co KG 4822 Bad Goisern / H.

Druckdatum 15.09.2017, Überarbeitet am 10.08.2017

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 6 / 13

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln. Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Starke Erhitzung. Siehe ABSCHNITT 7.2.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Druckdatum 15.09.2017, Überarbeitet am 10.08.2017 Version 05. Ersetzt Version: 04 Seite 7 / 13

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt

inhalativ, Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.:

dermal, Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.:

ATE-mix, oral, > 2000 mg/kg.

Bestandteil

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate, CAS: 85536-14-7

LD50, dermal, Kaninchen: > 2000 mg/kg.

LD50, oral, Ratte: 1470 mg/kg.

Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch (2-25%)

LD50, dermal, Kaninchen: ca. 3400 mg/kg (OECD 402).

LD50, oral, Ratte: > 5060 mg/kg (OECD 401).

LC50, inhalativ, Ratte: 13,1 mg/l (OECD 403).

Kohlenwasserstoffe, C14-C18, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, Aromaten (2-30%)

LD50, dermal, Ratte: >1700 mg/kg bw (OECD 402).

LD50, oral, Ratte: >4150 mg/kg bw (OECD 423).

LC50, inhalativ, Ratte: >5,28 mg/l air (OECD 403).

Schwere Augenschädigung/-reizung Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien erfüllt.

Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Gefahr ernster Augenschäden.

Berechnungsmethode

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien erfüllt.

Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Verursacht Verätzungen. Berechnungsmethode

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

wiederholter Exposition

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.

Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

 $v > 20,5 \text{ mm}^2/\text{s} (40 \,^{\circ}\text{C})$

Allgemeine Bemerkungen

Die aufgeführten Toxdaten der Inhaltsstoffe sind für Angehörige medizinischer Berufe, Fachleute aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Toxikologen bestimmt. Die aufgeführten Toxdaten der Inhaltsstoffe wurden von

Rohstoffherstellern zur Verfügung gestellt.

Druckdatum 15.09.2017, Überarbeitet am 10.08.2017

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 8 / 13

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Bestandteil

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate, CAS: 85536-14-7

LC50, (96h), Lepomis macrochirus: 1,67 mg/l.

EC50, (72h), Scenedesmus subspicatus: 47,3 mg/l.

EC50, (48h), Daphnia magna: 2,9 mg/l.

NOEC, 0,268 mg/l.

Kohlenwasserstoffe, C14-C18, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, Aromaten (2-30%)

EL0, (48h), Daphnia magna: >1000 mg/l (OECD 202).

EL50, (72h), Pseudokirchneriella subcapitata: 1000 mg/l (OECD 201).

LL0, (96h), Oncorhynchus mykiss: >1000 mg/l (OECD 203).

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Verhalten in Umweltkompartimenten nicht bestimmt Verhalten in Kläranlagen nicht bestimmt Biologische Abbaubarkeit nicht bestimmt

12.3 Bioakkumulationspotenzial

nicht bestimmt

12.4 Mobilität im Boden

nicht bestimmt

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen nicht als PBT bzw. vPvB einzustufen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Ökologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Die aufgeführten Toxdaten der Inhaltsstoffe wurden von Rohstoffherstellern zur Verfügung gestellt.

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.

Produkt

Entsorgung mit den Entsorgern/ Behörden gegebenenfalls abstimmen.

AVV-Nr. (empfohlen) 080409* Klebstoff- und Dichtungsmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere

gefährliche Stoffe enthalten.

Ungereinigte Verpackungen

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

AVV-Nr. (empfohlen) 150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche

Stoffe verunreinigt sind.

ÖNORM **S2100** 55373

Druckdatum 15.09.2017, Überarbeitet am 10.08.2017

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 9 / 13

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Landtransport nach ADR/RID 2586

Binnenschifffahrt (ADN) 2586

Seeschiffstransport nach IMDG 2586

Lufttransport nach IATA 2586

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport nach ADR/RID Arylsulfonsäuren, flüssig

- Klassifizierungscode C3

- Gefahrzettel

- **ADR LQ** 51

- ADR 1.1.3.6 (8.6) Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode) 3 (E)

Binnenschifffahrt (ADN) Arylsulfonsäuren, flüssig

- Klassifizierungscode C3

- Gefahrzettel



Seeschiffstransport nach IMDG Arylsulfonic acids, liquid

- EMS F-A, S-B

- Gefahrzettel

- IMDG LQ 51

Lufttransport nach IATA Arylsulfonic acids, liquid

- Gefahrzettel



14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport nach ADR/RID

Binnenschifffahrt (ADN) 8

Seeschiffstransport nach IMDG 8

Lufttransport nach IATA 8

14.4 Verpackungsgruppe

Landtransport nach ADR/RID III

Binnenschifffahrt (ADN)

Seeschiffstransport nach IMDG

Lufttransport nach IATA

Druckdatum 15.09.2017, Überarbeitet am 10.08.2017

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 10 / 13

14.5 Umweltgefahren

Landtransport nach ADR/RID

nein

Binnenschifffahrt (ADN)

nein

Seeschiffstransport nach IMDG

nein

Lufttransport nach IATA

nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Entsprechende Angabe unter ABSCHNITT 6 bis 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-VORSCHRIFTEN 1991/689 (2001/118); 2010/75; 2004/42; 648/2004; 1907/2006 (REACH); 1272/2008;

75/324/EEC (2008/47/EC); (EU) 2015/830; (EU) 2016/131; (EU) 517/2014

TRANSPORT-VORSCHRIFTEN ADR (2017); IMDG-Code (2017, 38. Amdt.); IATA-DGR (2017)

NATIONALE VORSCHRIFTEN (DE): Gefahrstoffverordnung - GefStoffV 2016; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG;

Wasserhaushaltsgesetz - WHG; TRGS: 200, 615, 900, 905.

NATIONALE VORSCHRIFTEN (AT): Abfallwirtschaftsgesetz (BGBL 43/2004) und nach der Festsetzungsverordnung (BGBL

178/2000); ÖNORM S2100; Lagerverordnung;

- VO über brennbare Flüssigkeiten

(VbF)

Gruppe A / Gefahrenklasse III

- Wassergefährdungsklasse 2, gem. AwSV vom 18.04.2017

Störfallverordnung nicht anwendbar
 Klassifizierung nach TA-Luft 5.2.5 Organische Stoffe.

- Lagerklasse (TRGS 510) LGK 8 A: Brennbare ätzende Gefahrstoffe

- Beschäftigungsbeschränkungen Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

- VOC (2010/75/EG) > 50

- Sonstige Vorschriften BGI 595: Merkblatt: Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe (M 004).

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt. - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

nicht anwendbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Gefahrenhinweise (ABSCHNITT 03)

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Druckdatum 15.09.2017, Überarbeitet am 10.08.2017

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 11 / 13

16.2 Abkürzungen und Akronyme:

ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route

RID = Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses

ADN = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure

AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung

ATE = acute toxicity estimate

BGI = Berufsgenossenschaftliche Informationen

CAS = Chemical Abstracts Service

CLP = Classification, Labelling and Packaging

DMEL = Derived Minimum Effect Level

DNEL = Derived No Effect Level

EC50 = Median effective concentration

ECB = European Chemicals Bureau

EEC = European Economic Community

EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS = European List of Notified Chemical Substances

GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

IATA = International Air Transport Association

IBC-Code = International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying

Dangerous Chemicals in Bulk

IC50 = Inhibition concentration, 50%

IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods

IUCLID = International Uniform ChemicaL Information Database

LC50 = Lethal concentration, 50%

LD50 = Median lethal dose

LC0 = lethal concentration, 0%

LOAEL = lowest-observed-adverse-effect level

LGK = Lagerklasse

MARPOL = International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships

NOAEL = No Observed Adverse Effect Level

NOEC = No Observed Effect Concentration

PBT = Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance

PNEC = Predicted No-Effect Concentration

REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

STP = Sewage Treatment Plant

TLV®/TWA = Threshold limit value – time-weighted average

TLV®STEL = Threshold limit value – short-time exposure limit

TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe

VOC = Volatile Organic Compounds

vPvB = very Persistent and very Bioaccumulative

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

16.3 Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren

Skin Corr. 1C: H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. (Berechnungsmethode)

Eye Dam. 1: H318 Verursacht schwere Augenschäden. (Berechnungsmethode) Aquatic Chronic 3: H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Berechnungsmethode)

Druckdatum 15.09.2017, Überarbeitet am 10.08.2017

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 12 / 13

Geänderte Positionen

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate

ABSCHNITT 3 hinzugekommen: Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate

ABSCHNITT 3 hinzugekommen: Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, iso-Alkane,

cyclisch, aromatisch (2-25%)

ABSCHNITT 3 hinzugekommen: Kohlenwasserstoffe, C14-C18, n-Alkane, Isoalkane,

Cycloalkane, Aromaten (2-30%)

ABSCHNITT 2 gelöscht: H315 Verursacht Hautreizungen.

ABSCHNITT 2 gelöscht: Schwangere Frauen sollten unbedingt Einatmen des Produktes und

Hautkontakt mit dem Produkt vermeiden.

ABSCHNITT 2 gelöscht: Flamme ABSCHNITT 2 gelöscht: Flam. Sol. 1

ABSCHNITT 2 gelöscht: Skin Irrit. 2

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: Skin Corr. 1C

ABSCHNITT 2 gelöscht: P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen/nationalen Vorschriften

der Entsorgung zuführen.

ABSCHNITT 2 gelöscht: H228 Entzündbarer Feststoff.

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

ABSCHNITT 2 gelöscht: P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: Aquatic Chronic 3

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen / duschen.

ABSCHNITT 4 gelöscht: Bei Berührung mit der Haut mit Wasser und Seife abwaschen.

ABSCHNITT 4 hinzugekommen: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

ABSCHNITT 4 hinzugekommen: Verursacht Verätzungen.

ABSCHNITT 4 hinzugekommen: Sofortige ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

ABSCHNITT 4 gelöscht: Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

ABSCHNITT 4 hinzugekommen: Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen.

ABSCHNITT 4 gelöscht: Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

ABSCHNITT 4 gelöscht: Für Frischluft sorgen.

ABSCHNITT 4 gelöscht: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

ABSCHNITT 4 hinzugekommen: Ärztlicher Behandlung zuführen.

ABSCHNITT 4 hinzugekommen: Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Auftreten von Atembeschwerden: Mit erhobenem Oberkörper halb sitzend lagern.

ABSCHNITT 5 hinzugekommen: Schwefeloxide (SOx).

ABSCHNITT 6 hinzugekommen: Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.

ABSCHNITT 6 hinzugekommen: Atemschutz verwenden.

ABSCHNITT 7 gelöscht: Empfohlene Lagertemperatur: [x]

ABSCHNITT 7 hinzugekommen: Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

ABSCHNITT 7 gelöscht: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

ABSCHNITT 7 hinzugekommen: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

Druckdatum 15.09.2017, Überarbeitet am 10.08.2017

Version 05. Ersetzt Version: 04

Seite 13 / 13

ABSCHNITT 7 gelöscht: Kühl lagern. Trocken lagern.

ABSCHNITT 7 hinzugekommen: Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

ABSCHNITT 7 hinzugekommen: Behälter dicht geschlossen halten.

ABSCHNITT 7 hinzugekommen: Kühl lagern.

ABSCHNITT 8 hinzugekommen: Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

ABSCHNITT 8 hinzugekommen: Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

ABSCHNITT 9 hinzugekommen: violett

ABSCHNITT 9 gelöscht:

ABSCHNITT 9 hinzugekommen: nicht mischbar

ABSCHNITT 9 gelöscht: farblos ABSCHNITT 9 gelöscht: unlöslich

ABSCHNITT 10 hinzugekommen: Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

ABSCHNITT 10 hinzugekommen: Starke Erhitzung.

ABSCHNITT 11 gelöscht: Reizend

ABSCHNITT 11 hinzugekommen: Verursacht Verätzungen.

ABSCHNITT 12 hinzugekommen: Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 13 gelöscht: Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften einer Verbrennungsanlage zuführen.

ABSCHNITT 13 gelöscht: Wegen Recycling Hersteller ansprechen.

ABSCHNITT 13 hinzugekommen: Entsorgung mit den Entsorgern/ Behörden gegebenenfalls abstimmen.

ABSCHNITT 14 gelöscht: Entzündbarer organischer fester Stoff, n.a.g.

(Kohlenwasserstoffgemisch)

ABSCHNITT 14 hinzugekommen: Arylsulfonsäuren, flüssig

ABSCHNITT 14 gelöscht: Flammable solid, organic, n.o.s. (Hydrocarbons, mixture)

ABSCHNITT 14 hinzugekommen: Arylsulfonic acids, liquid

ABSCHNITT 14 gelöscht: Flammable solid, organic, n.o.s. (Hydrocarbons, mixture)

ABSCHNITT 14 hinzugekommen: Arylsulfonic acids, liquid

ABSCHNITT 15 hinzugekommen: Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

ABSCHNITT 16 gelöscht: auf der Basis von Prüfdaten

Das Dokument ist urheberrechtlich geschützt - Copyright: Chemiebüro® - Nutzungsbedingungen und Urheberrecht siehe www.chemiebuero.de. Tel. +49(0)941-646 353-0, E-mail info@chemiebuero.de

Gefahrstoffmanagmentsystem - Betriebsanweisungen - leichtgemacht. Nähere Informationen unter www.sdbpool.de